

# Geschäftsreglement

(vom 12. Juni 1998)

Gleichstellungskommission  
kantonschwyz 

Die Gleichstellungskommission beschliesst:

1. **Konstituierung**
  - <sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin, eine Vize-Präsidentin sowie eine Sekretärin oder einen Sekretär.
  - <sup>2</sup> Sie bildet je nach Bedarf ständige oder befristete Arbeitsgruppen.
  
2. **Besammlung**
  - <sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission wird von der Präsidentin nach eigenem Ermessen einberufen. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.
  - <sup>2</sup> Die Mitglieder werden in der Regel zehn Tage vor der Sitzung eingeladen.
  
3. **Arbeitsweise**
  - <sup>1</sup> Die Kommission trifft sich regelmässig zu Plenarsitzungen. Ansonsten wird in Arbeitsgruppen gearbeitet.
  - <sup>2</sup> Die Kommission kann Aufträge an einzelne Mitglieder oder Fachpersonen übertragen.
  
4. **Beschlussfassung**
  - <sup>1</sup> Nach beendigter Beratung hält die Vorsitzende die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Abgestimmt und gewählt wird mit offenem Handmehr, auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim.
  - <sup>2</sup> Die Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
  - <sup>3</sup> Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst.
  - <sup>4</sup> Beschlüsse der Kommission gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie gegen aussen zu vertreten.
  - <sup>5</sup> Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung in der Kommission.
  
5. **Entschädigung**
  - <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Sitzungsgeld und Entschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29.10.1997.

<sup>2</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden zusätzlich mit einer jährlichen Pauschale in der Gesamthöhe von Fr. 3'500.00 abgegolten. Präsidentin und Vizepräsidentin einigen sich selbständig über die Aufteilung der Pauschale<sup>1</sup>. Das Sekretariat wird zusätzlich mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 1'000.00 abgegolten.

<sup>3</sup> Die Erledigung von Aufträgen durch einzelne Mitglieder wird speziell mit einer Vergütung von Fr. 30.00 pro Stunde abgegolten<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Die Führung der Geschäftsstelle wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 300.00 abgegolten<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Die Kommission führt zu Lasten der Kommission jährlich ein Arbeitsessen durch<sup>2</sup>.

## 6. Budget/Rechnung/Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> Die Kommission legt jährlich ein Budget fest.

<sup>2</sup> Sie führt eine Rechnung. Die Kommission überträgt jährlich einem Mitglied den Auftrag der Rechnungsrevision zuhanden der Kommission.

<sup>3</sup> Die Präsidentin gibt dem Justizdepartement bis am 15. Februar die revidierte und genehmigte Rechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht ab.

## 7. Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission tritt nach aussen mit einer einheitlichen Adresse auf.

<sup>2</sup> Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Gleichstellungskommission bestimmt.<sup>3</sup>

Genehmigung LK ✓

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss vom 9. Dezember 1999, Protokoll 8/99

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss vom 23. Januar 2003, Protokoll 1/03

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss vom 30. Juni 1999, Protokoll 5/99